



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1988	Nummer 32
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	12. 7. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	338
232	19. 7. 1988	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgisch-luxemburgischen Übereinkommen über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen	337
	24. 8. 1988	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988	339
	4. 7. 1988	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1988	339

232

**Bekanntmachung
zu dem deutsch-belgisch-luxemburgischen
Übereinkommen
über die wechselseitige Anerkennung
von bestimmten Eignungs- und
Überwachungsnachweisen im Bauwesen**

Vom 19. Juli 1988

Das am 20. November 1986 unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien und dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Staatssekretär des Mittelstandes des Großherzogtums Luxemburg über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen ist durch Bekanntmachung vom 6. Januar 1987 (BGBl. II S. 103) veröffentlicht worden. Es ist nach seinem Artikel 14

am 20. November 1986

in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu der Vereinbarung erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juli 1988

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

203010

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Ordnung des
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**

Vom 12. Juli 1988

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1985 (GV. NW. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. August vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

b) Absatz 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die in Nr. 6 genannte Unterlage kann nachgeleistet werden. Sie muß jedoch spätestens einen Monat vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 15. Dezember eines jeden Jahres eingestellt.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat teilt nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres innerhalb von zwei Wochen dem Leiter des Studienseminars schriftlich mit, ob er die schriftliche Hausarbeit in Gegenständen des Hauptseminars oder in einem Fach, gegebenenfalls in welchem Fach, anfertigen will.“

b) Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Er teilt es nach Ablauf von 13 Ausbildungsmontagen innerhalb von sechs Wochen dem Kandidaten schriftlich mit.“.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 15. Juni bis zum 31. Januar“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. Dezember bis zum 31. Juli“.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom 1. Februar“ ersetzt durch die Wörter „vom 1. August“.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 15. Juni bis zum 31. Januar“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. Dezember bis zum 31. Juli“; die Wörter „vom 1. Februar“ werden ersetzt durch die Wörter „vom 1. August“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der anderen Schulform“ ersetzt durch die Wörter „in einer anderen, vom Regierungspräsidenten bestimmten Schulform“.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der anderen Schulform“ ersetzt durch die Wörter „in einer anderen Schulform“.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Juni bis zum 31. Januar“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. Dezember bis zum 31. Juli“; die Wörter „vom 1. Februar“ werden ersetzt durch die Wörter „vom 1. August“.

7. § 53 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Bewerber gemäß § 51, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in zwei Fächern abgelegt haben, die beide in den Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, ob der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Gesamtschule oder im Gymnasium oder in berufsbildenden Schulen liegen soll. Bewerber, die den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule wählen, geben zusätzlich an, ob sie für den Fall, daß die Zahl der an Gesamtschulen verfügbaren Ausbildungsplätze nicht ausreicht, mit Schwerpunkt in berufsbildenden Schulen oder im Gymnasium ausgebildet werden wollen. Liegt der Ausbildungsschwerpunkt der Bewerber in der Gesamtschule oder im Gymnasium, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer jeweils anderen Schulform der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, liegt ihr Ausbildungsschwerpunkt in berufsbildenden Schulen, werden sie im ersten Ausbildungsabschnitt in einer Schulform der Sekundarstufe I ausgebildet, sofern ihre beiden Unterrichtsfächer in der Stundentafel einer dieser Schulformen vertreten sind.“

8. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind die Anforderungen des weiteren Lehramts dadurch zu berücksichtigen, daß entweder der schriftlichen Hausarbeit eine Unterrichtsreihe in den Klassen 5 bis 10 zugrunde gelegt wird oder eine der Unterrichtsproben in den Klassen 5 bis 10 stattfindet. Bewerber mit dem Ausbildungsschwerpunkt Berufsbildende Schulen berücksichtigen die Anforderungen des weiteren Lehramts in der Regel durch eine Unterrichtsprobe in einer Klasse der berufsbildenden Schule in einem Fach, dessen Lerninhalte in wesentlichen Punkten denen der Sekundarstufe I entsprechen. Die Anforderungen des weiteren Lehramts sind auch in der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Für die Gesamtschule werden dem erteilten Unterricht, der der Ermittlung der Ausbildungsplätze zugrunde liegt, je Fach 30 vom Hundert hinzugerechnet, soweit dadurch nicht mehr als 15 vom Hundert des Unterrichts für Ausbildungszwecke in Anspruch genommen werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausbildungsplätze sind auf die einzelnen Schulformen innerhalb der Schulstufe im Verhältnis des nach Absatz 4 ermittelten Unterrichts zu verteilen.“

10. In § 60 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Ist die Zahl der Bewerber, die gemäß § 53 den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule gewählt haben, höher als die Zahl der in dieser Schulform verfügbaren Ausbildungsplätze, wird durch ein Vergabeverfahren gemäß §§ 62 und 63 entschieden, wer von diesen Bewerbern den Ausbildungsschwerpunkt Gesamtschule oder den anderen von ihm gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 angegebenen Ausbildungsschwerpunkt erhält.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Nummer 3 des Artikels I am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Nummer 3 des Artikels I tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

(2) Bewerber, deren Einstellungsantrag mit den nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. Februar 1989 der Einstellungsbehörde (§ 3 Abs. 1) vorliegt, werden zum 15. Juni 1989 in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(3) Die Nummern 1, 2, 4, 5a und 6 des Artikels I gelten erstmals für das Jahr 1989. Sie finden auf Lehramtsanwärter Anwendung, die zum 15. Dezember 1989 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden wollen.

(4) Die Nummern 5b und c, 7, 9 und 10 des Artikels I finden erstmalig Anwendung auf Bewerber, die bis zum 15. Februar 1989 ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen unter Berücksichtigung der Änderungen dieser Verordnung neu bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1988 S. 338.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988

Vom 24. Juni 1988

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 11. Februar 1988 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 010 705 350 DM
in der Ausgabe auf	3 052 538 050 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	480 413 950 DM
in der Ausgabe auf	480 413 950 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1988 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 83 288 800 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 199 347 600 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,5% der für das Haushaltsjahr 1988 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 16. Juni 1988 – III B 3 – 9/523 – 2133/88 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 4. 8. 1988 bis 12. 8. 1988 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer Nr. 297, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Be- schluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster (Westf.), den 24. Juni 1988

Neseker

Direktor des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1988 S. 339.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1988

Vom 4. Juli 1988

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) – jeweils geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 342) –, hat die Landschaftsversammlung am 9. Mai 1988 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 764 725 700 DM
in der Ausgabe auf	3 811 225 700 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	637 147 850 DM
in der Ausgabe auf	637 147 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1988 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 195 726 200 DM festgesetzt, hiervon sind 115 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 229 311 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Landschaftsversammlung hatte einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 13,95% der Bemessungsgrundlagen beschlossen.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch gemäß § 29 Abs. 2 LVerbO den Hebesatz der Landschaftsumlage auf 14,2% festgesetzt. Der § 5 der Haushaltssatzung hat somit folgenden Wortlaut:

„Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,2% der für das Haushaltsjahr 1988 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.“

Nachrichtlich:

Durch die Änderung des Hebesatzes von 13,95% auf 14,2% erhöht sich die Summe der von der Landschaftsversammlung beschlossenen Einnahmen des Verwal-

tungshaushalts im § 1 der Haushaltssatzung von 3 764 725 700 DM um 33 425 450 DM auf 3 798 151 150 DM.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 84 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1988 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 27. Juni 1988 – III B 3 – 9/513-2061/88 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 8. 8. 1988 bis 16. 8. 1988 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Köln, den 4. Juli 1988

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**In Vertretung
Esser**

– GV. NW. 1988 S. 339.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359